Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 54 (1979)

Heft: 2

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Herzig, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort des Redaktors

Nicht verzagen . . .

Zwar ist der Fall schon längstens abgeschlossen. Der Instruktions-Aspirant, ein junger Feldweibel, hat für seine Schuld gebüsst. Seine Entlassung ist von bundesrätlicher Warte öffentlich bekanntgegeben worden. Man hat — so wurde gesagt — darauf verzichtet, das provisorische Anstellungsverhältnis in ein definitives umzuwandeln. Der Mann sei zum professionellen Ausbildner nicht geeignet gewesen. Punktum!

Trotzdem möchte ich nochmals auf diese triste Angelegenheit zurückkommen. Der Liestlemer Gasmaskentürk, dem der Unteroffizier zum Opfer gefallen ist, hat ja seinerzeit einigen Wellenschlag verursacht, ist aber bei weitem nicht der erste seiner Art gewesen. Die Übung als solche war kein Exzess «machttrunkener» Instruktoren. Wer zwischen 1930 und 1978 seine Rekrutenschule absolviert hat, weiss aus Erfahrung. dass das Verpassen der Gasmasken mit zum Ausbildungsprogramm gehört. Wenn die Gasmaske ihren Träger schützen soll, muss sie dicht sein. Ob sie das ist, wird geprüft. In einem mit Tränengas gefüllten, abgeschlossenen Raum. Dass dann jeweils, wenige Sekunden vor Ende und unmittelbar vor dem Öffnen der Türen, den Rekruten befohlen wird, ihre Gasmasken abzunehmen, um noch eine Prise Gas zu schnupfen, gehört offenbar heute noch zu diesem «Verpassungs-Ritual». Wer nie sein Brot mit Tränen ass - kennt nicht den Türk vom Tränengas!

Spassen freilich verbietet sich mit dieser gefährlichen Materie. Aber just das scheint der Feldweibel in der Kaserne zu Liestal nicht bedacht zu haben. Ansonsten wäre er wohl kaum auf die unvernünftige Idee gekommen, den Rekruten noch bei verschlossenen Türen zu befehlen, sich der Gasmasken zu entledigen. Damit hat er seine Kompetenzen eindeutig überschritten, unnötig die Gesundheit der ihm anvertrauten Wehrmänner gefährdet und so offenbar, im Blick auf seine Qualifikation als Soldatenerzieher, den berühmten Tropfen im Wasser des Ungenügens zum Überlaufen gebracht.

Hingegen haben es die Rekruten vorgezogen, ihre an sich verständliche Empörung über die ihnen widerfahrene Schikane nicht auf dem Wege des Beschwerderechts dem Schulkommandanten, sondern über die sich als erfolgversprechendes Medium anbietende Presse direkt der Öffentlichkeit mitzuteilen. Obwohl solche Praxis in jüngster Zeit Mode geworden ist, macht sie den Tatbestand eines Verstosses gegen das Dienstreglement nicht ungeschehen. So wäre zu fragen, ob die Initianten deswegen bestraft oder doch zumindest über das Unrechtmässige ihres Tuns belehrt wurden.

Wie dem auch sei: ihr Schritt hat den angestrebten Erfolg gezeitigt. Der in der AZ-Presse publizierte Vorfall ist einem baselstädtischen Nationalrat höchst willkommen gewesen, sich in einer ebenfalls öffentlich erhobenen Anfrage an den Bundesrat als «Fürsprecher wehrloser Rekruten» zu profilieren. Und was dann geschah, hat genau der Erwartensrechnung dieser Kampagne entsprochen: Die oberste Landesregierung hat den Vorfall von Liestal gebrandmarkt und die Entlassung des fehlbaren Unteroffiziers bekanntgegeben. Der Herr Nationalrat hat mit seinem gezielten Schuss mitten ins Schwarze getroffen.

Was mir an der durch Eilfertigkeit und Beflissenheit sich auszeichnenden Antwort aus Bern nicht gefallen will, ist die Tatsache, dass man den fehlbaren (und jetzt bedauernswerten) Feldweibel quasi der Öffentlichkeit zum Frasse vorgeworfen hat, ihm coram publico Unfähigkeit bescheinigte und lautstark seine Entlassung verkündete. Zugegeben, der Mann hat Strafe verdient, aber nicht so, dass man ihn einem parlamentarischen Volksvertreter zuliebe gewissermassen «in der Luft zerriss».

Nun ist ja nicht auszuschliessen, dass auf Kasernenhöfen auch künftig wieder Ungeschicktes geschehen kann. Dagegen ist kein Kraut gewachsen. Anlass zu Protest und Klage findet sich immer, und es braucht durchaus nicht immer eine Kalberei vom Ausmass des Liestlemer Gasmaskentürks zu sein. In Bern wird man sich aber dann nicht wundern dürfen, wenn durch solchen Publizitätserfolg ermunterte Wehrmänner es vorziehen, statt mit dem reglementarischen, aber wenig attraktiven Mittel des Beschwerderechts sich zu wehren, das probatere, erfolgversprechendere Rezept anwenden: Nicht verzagen – Hubacher sagen!

SCHWEIZER SOLDAT 2/79 5